



Blickpunkt Brüssel



„Upload-Filter“ – Die Urheberrechts-Reform der Europäischen Union

Arzu Aras

Januar 2020



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	S. 2
2. Die Urheberrechts-Reform im Überblick	S. 4
2.1 Das Urheberrecht im europäischen Raum	S. 4
2.2 Der Reformprozess	S. 5
3. Artikel 17 DSM-Richtlinie: Bestandsaufnahme und offene Fragen	S. 8
3.1 Was sind Upload-Filter?	S. 11
3.2 Die verschiedenen Plattformarten.....	S. 12
3.2.1 <i>Online- und Messenger-Dienste</i>	S. 13
3.2.2 <i>Soziale Netzwerke</i>	S. 13
4. Die Plattformhaftung	S. 14
4.1 Meinungsfreiheit in einer vernetzten Welt und Vielfalt der Medien.....	S. 14
4.2 Schutz vor rechtsverletzenden Online-Inhalten	S. 16
4.3 Einführung eines Beschwerdemechanismus – berechnigte Kritik?	S. 16
4.4 Zu viel Unsicherheit für Plattformen?	S. 18
5. Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger	S. 22
6. Resümee und Ausblick	S. 23



1. Einleitung

Die Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt¹ (im Folgenden „DSM-RL“) trat am 6. Juni 2019 in Kraft, nachdem die Mehrheit der Mitgliedstaaten im Rat am 15. April 2019 zugestimmt hatte. Gemäß Artikel (im Folgenden „Art.“) 288 Abs. 3 AEUV² müssen die Vorgaben der Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach deren Inkrafttreten in das nationale Recht transformiert werden.

Hintergrund der Reform und der damit einhergehenden Einführung von *Upload-Filtern* war, Eigentumsrechte und Meinungsvielfalt in Einklang zu bringen. Die Europäische Union verfolgt mit dieser Gesetzgebung das Ziel, das Urheberrecht an die Entwicklungen des digitalen Zeitalters anzupassen.³

Das Urheberrecht wird als „das Eigentumsrecht für die meisten Inhalte des Netzes und für große Teile der durch Software geprägten Internetinfrastruktur definiert. Hinzu treten die Leistungsschutzrechte (insbesondere §§ 72, 85 f., 94 f. UrhG), die Content auch unterhalb der urheberrechtlichen Schutzwelle erfassen (kleinste Ausschnitte/keine Schöpfungshöhe).“⁴ Der Begriff *Content* kommt aus dem Englischen und wird für den Inhalt einer Webseite verwendet. Er bezeichnet sämtliche auf der Seite dargestellten Medien, wie Texte, Bilder sowie Audio- und Textdateien.⁵

Der Einsatz von Technik hat auf vielfältige Art und Weise Auswirkungen auf die Auslegung, Anwendung sowie Durchsetzung von Urheberrechten.⁶ Sog. *Webcrawler*, *Upload-Filter*, *Smart Contracts* und technische Schutzmaßnahmen gehören zu den derzeit bedeutendsten technischen Mitteln mit mittelbarem Einfluss auf das Urheberrecht.

¹ Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92. Die Richtlinie ist bis zum 7.6.2021 umzusetzen (Art. 29 Abs. 1 DSM-RL).

² Abkürzung für „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“

³ Vgl. dazu *Gielen/Tiessen*, EuZW 2019, 639, 639.

⁴ *Becker*, ZUM 2019, 636, 637.

⁵ Vgl. <https://www.seo-united.de/glossar/content/> (zuletzt abgerufen am 31.10.2019).

⁶ *Specht*, GRUR 2019, 253, 256.



Webcrawler werden hierbei definiert als Computerprogramme, die das *World Wide Web* automatisch durchsuchen, analysieren und gegebenenfalls nach bestimmten Kriterien sortieren.⁷ *Smart Contracts* sind als „intelligente“ Verträge, die auf Computerprotokollen basieren, zu verstehen.⁸ Durch die Einführung von Upload-Filtern soll die Rechtsstellung der Urheber verbessert werden, welche die faktisch häufig fehlende Möglichkeit der effektiven Rechtsdurchsetzung beklagen.

In den sozialen Medien wiederum herrschte eine emotionale Diskussion um die europäische Urheberrechtsreform, die teilweise als die „Zerstörung des Internets“ empfunden wurde. Der lange Gesetzgebungsprozess ging daher mit einer starken medialen Aufmerksamkeit und großen Protesten in der Bevölkerung einher. Die Kampagne „*save your internet*“⁹ sprach sich mit mehr als fünf Millionen Unterschriften gegen die Reform aus. Auch der Bundesdatenschutzbeauftragte, Ulrich Kelber¹⁰, und ein offener Brief von 70 Personen an der Internetspitze¹¹, wie Vint Cerf und Jimmy Wales, positionierten sich gegen die DSM-RL.¹²

⁷ Vgl. https://www.gruenderszene.de/lexikon/begriffe/crawler?interstitial_click (zuletzt abgerufen am 31.10.2019).

⁸ <https://blockchainwelt.de/smart-contracts-vertrag-blockchain/> (zuletzt abgerufen am 31.10.2019).

⁹ Siehe www.change.org/p/european-parliament-stop-the-censorship-machinery-save-the-internet (zuletzt abgerufen am 20.10.2019).

¹⁰ Vgl. Kelber, "Upload-Filter halten wir für falsch und gefährlich", www.sueddeutsche.de/digital/ulrich-kelber-datenschutz-upload-filter-1.4366777 (zuletzt abgerufen am 20.10.2019).

¹¹ Siehe www.eff.org/deeplinks/2018/06/internet-luminaries-ring-alarm-eu-copyright-filtering-proposal (zuletzt abgerufen am 20.10.2019).

¹² Vgl. insgesamt dazu *Gielen/Tiessen*, EuZW 2019, 639, 639.



2. Die Urheberrechts-Reform im Überblick

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Online-Plattformen stellen sich urheberrechtliche Fragen, zu denen es noch keine dezidierte Gesetzgebung gab. Marktdominierende Plattformen, wie *Facebook*, *Google News*, *Instagram*, *Twitter* und *YouTube*, sind erst nach der letzten großen Urheberrechtsrichtlinie aus dem Jahr 2001 erschienen.

Mit der bisherigen Einzelfallrechtsprechung ist insofern Rechtsunsicherheit verbunden, weil Plattformen nicht immer im Voraus erkennen können, welche Prüf- und Überwachungspflichten sie treffen.¹³ Aufgrund von Haftungsprivilegierungen soll es „aus der Sicht der Rechteinhaber zu einem immer größer werdenden Missverhältnis zwischen den Einnahmen der großen Plattformen und einer zu geringen Beteiligung der Rechteinhaber gekommen sein.“¹⁴

2.1 Das Urheberrecht im europäischen Raum

Die Europäische Union hat sich die Anpassung des Urheberrechts an die Anforderungen des digitalen Binnenmarkts zur Aufgabe gemacht. Dies wird jedoch unter anderem dadurch erschwert, dass es sich um viele neue Regelungen handelt und eine Verbindlichkeit für 27 verschiedene Rechtssysteme geschaffen werden soll.¹⁵ Die in den Mitgliedstaaten zu erfolgende Umsetzung bis 2021 erfordert daher die konstruktive Zusammenarbeit der Beteiligten.

¹³ *Ohly*, ZUM 2015, 308, 310; *Specht*, ZUM 2017, 114, 116.

¹⁴ Siehe *Gielen/Tiessen*, EuZW 2019, 639, 640; die Musikindustrie prägte für dieses Phänomen den umstrittenen Begriff der "value gap" IFPI, Digital Music Report 2015, 22, www.ifpi.org/downloads/Digital-Music-Report-2015.pdf (zuletzt abgerufen am 20.10.2019).

¹⁵ Näher dazu *Pfennig*, ZUM 2018, 252, 252.



2.2 Der Reformprozess

Der Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* kündigte in seiner Kandidatenrede vom 15. Juli 2014 an:

„Ich bin der Überzeugung, dass wir die herausragenden Möglichkeiten der digitalen und keine Grenzen kennenden Technologien viel besser nutzen müssen. Hierfür brauchen wir allerdings den Mut, die bestehenden nationalen Silostrukturen in den Telekommunikationsvorschriften, im Urheberrechts- und Datenschutzrecht, bei der Verwaltung von Funkfrequenzen und in der Anwendung des Wettbewerbsrechts aufzubrechen. (...) Damit wir dies erreichen, werde ich in den ersten sechs Monaten meines Mandats ehrgeizige gesetzgeberische Schritte zur Verwirklichung eines solchen vernetzten digitalen Binnenmarkts einleiten.

Hierzu zählen insbesondere der rasche Abschluss der Verhandlungen über gemeinsame europäische Datenschutzbestimmungen, mehr Ehrgeiz bei der laufenden Reform unserer Telekommunikationsvorschriften, die Modernisierung des Urheberrechts unter Berücksichtigung der digitalen Revolution und des damit geänderten Verbraucherverhaltens sowie die Modernisierung und Vereinfachung der Verbraucherschutzvorschriften beim Online-Kauf und beim Kauf digitaler Produkte.“¹⁶

¹⁶ *Juncker*, Ein neuer Start für Europa: Meine Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel, Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission, 15.7.2014, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/juncker-political-guidelines-speech_de_1.pdf (zuletzt abgerufen am 16.10.2019).



Auch von der Rechtswissenschaft wird schon lange eine Konsolidierung des europäischen Urheberrechts gefordert.¹⁷ Die Rechtssicherheit der grenzüberschreitenden Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke soll durch einen einheitlichen Urheberrechtstitel für die Europäische Union erhöht werden.

Im September 2016 wurde daher der Entwurf einer Richtlinie vorgelegt, um das Urheberrecht zu reformieren.¹⁸ Die Richtlinie sollte auch den neuen Verbreitungsformen, wie Plattformen und Streamingdiensten, gerecht werden.

Unter einer Internetplattform ist eine Website bzw. ein Webauftritt (Internetauftritt) zu verstehen, wobei das Wort *Web* aus dem Englischen kommt und für Netzwerk bzw. Geflecht steht. *Streaming* wird im Allgemeinen definiert als ein kontinuierlicher Datenstrom, der von einem *Server* zu einem *Client* gesendet wird, indem zwischen den beiden Teilnehmern eine Verbindung aufgebaut und durchgehend gehalten wird. Bei einem sog. *Stream* handelt es sich primär nicht um eine reine Kopie, sondern um eine Datenübertragung zwischen zwei Applikationen.¹⁹

Der Reformprozess wurde vorrangig durch das Parlament und seine Ausschüsse geprägt, die im Sommer 2017 erste Berichte vorlegten.²⁰ Die Parlamentarier im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments haben etwa 800 Ergänzungsanträge gestellt, die unterschiedliche Vorschläge beinhalteten und das große Interesse an der Diskussion widerspiegelten.²¹

¹⁷ *Leistner*, Konsolidierung und Entwicklungsperspektive des Europäischen Urheberrechts, 2008, S. 64 ff.; *Schack*, ZGE 2009, 275, 284, 286 ff.; *Stieper*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der EU, 57. EL, Art. 118 AEUV Rn. 37 ff.

¹⁸ Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0593&from=EN> (zuletzt abgerufen am 31.10.2019).

¹⁹ Vgl. <https://www.seo-analyse.com/seo-lexikon/s/streaming/> (zuletzt abgerufen am 31.10.2019).

²⁰ Vgl. *Pfennig*, ITRE, CULT und JURI - Neues aus Brüssel vom 20.7.2017 (http://www.urheber.info/aktuelles/2017-07-20_ini-urheberrecht-itre-cult-und-juri-neues-aus-bruessel); siehe dazu auch *Pfennig*, ZUM 2018, 252, 253.

²¹ Siehe dazu auch <https://www.handelsblatt.com/politik/international/copyright-reform-eu-parlament-stimmt-fuer-umstrittenes-neues-urheberrecht/24145344.html?ticket=ST-62799030-W9Rd6ndipaQNK9pwUZgL-ap6> (zuletzt abgerufen am 31.10.2019).



Die Vertreterin des zuständigen französischen Ministeriums *Anne Le Morvan* erklärte bei der Urheberrechts-Konferenz am 20. November 2017, dass es Ziel sei, den Verkehr auf den Plattformen zu reglementieren und Lizenzierungen der genutzten Inhalte zu ermöglichen.²²

²² Vgl. <https://2017.konferenz-urheberrecht.de/de/rueckblick> (zuletzt abgerufen am 31.10.2019).



3. Artikel 17 DSM-Richtlinie: Bestandsaufnahme und offene Fragen

Der Rechtsakt zur Modernisierung des europäischen Urheberrechts ist hoch umstritten, wobei im Zentrum der Diskussion Art. 17 DSM-RL mit der Überschrift *Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten* steht.

Bis zur endgültigen Textfassung war Art. 17 DSM-RL als Art. 13 DSM-RL bekannt, der eine unmittelbare Haftung von Plattformbetreibern für fremde Inhalte vorsah. Art. 17 DSM-RL regelt somit nun die lang diskutierte Frage der Plattformhaftung.

Art. 17 DSM-RL soll den Veränderungen der Werknutzung im digitalen Zeitalter Rechnung tragen und die Haftung von Portalbetreibern für Urheberrechtsverletzungen erstmals auf eine einheitliche Rechtsgrundlage stellen. Das effektivere Haftungsregime soll Plattformbetreiber stärker in die Pflicht nehmen und gleichzeitig sollen die Urheber bzw. Rechteinhaber mehr an den Erlösen aus der Nutzung ihrer Werke im Netz beteiligt werden.²³

Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sind nur persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 Absatz 2 UrhG). Solche können im Allgemeinen auf den Gebieten der Literatur, Wissenschaft und Kunst geschaffen worden sein. Voraussetzung für eine persönliche geistige Schöpfung ist die Individualität der Schöpfung, wobei sich die Schöpfungshöhe als quantitatives Maß der Individualität durchgesetzt hat.²⁴

Der Unionsgesetzgeber stand damit vor der Aufgabe, die Rolle der Plattformen hinsichtlich des Uploads von urheberrechtlich relevanten Werken oder sonstigen künstlerischen Leistungen durch die Plattformnutzer ohne vorherige Erlaubnis der Rechteinhaber neu zu bestimmen. Art. 17 DSM-RL erfüllt somit eine Forderung der Rechtswissenschaft, die eine Reform der Intermediärhaftung als Sonderform der Täterhaftung für notwendig erachtete.²⁵ Unter Intermediären sind etwa internetbasierte Platt-

²³ Weidert/Uhlenhut/von Lintig, GRUR-Prax 2019, 269, 271.

²⁴ Nordemann, in: Fromm/Nordemann Urheberrecht, § 2 Rn. 30.

²⁵ Vgl. u.a. Grünberger, ZUM 2018, 321; Ohly, ZUM 2015, 308, 315; Leistner/Grisse, GRUR 2015, 105, 114.



formen, die digitale Interaktionen zwischen verschiedenen Akteuren ermöglichen, zu verstehen.²⁶

Art. 2 Nr. 6 DSM-RL regelt, dass von der Definition des Online-Dienstes *„Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, bei dem der Hauptzweck bzw. einer der Hauptzwecke darin besteht, eine große Menge an von seinen Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu speichern und der Öffentlichkeit Zugang hierzu zu verschaffen, wobei dieser Anbieter diese Inhalte organisiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt“*, erfasst werden.

Plattformen wie *Dailymotion*, *Facebook*, *Vimeo* und *YouTube* sind typische Diensteanbieter im oben genannten Sinne. Nicht erfasst sind gewinnorientierte Online-Enzyklopädien (beispielsweise *Wikipedia*), Entwicklungs- und Weitergabepattformen für quelloffene Software (wie *GitHub*), Online-Marktplätze (z.B. *eBay*) und Cloud-Dienste (beispielsweise *Dropbox*). Aufgrund des Wortlauts des Art. 2 Nr. 6 Unterabs. 2 DSM-RL (*„Anbieter von Diensten, etwa [...]“*) ist diese Aufzählung nicht abschließend, sodass die Anwendbarkeit im Einzelfall unklar sein kann.

Art. 17 Absatz 1 DSM-RL bestimmt insofern, dass ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder eine Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung für die Zwecke dieser Richtlinie vornimmt, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu von seinen Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen verschafft.

Die Dienste des Plattformbetreibers werden damit eindeutig als urheberrechtliche Nutzungshandlungen kategorisiert. *„Mit dieser Klassifizierung stellt der europäische Gesetzgeber die Weichen für ein neues Haftungsregime der Plattformbetreiber und beseitigt bestehende Unsicherheiten bei der Grenzziehung zwischen Täter- und Störerhaftung. Ist die Nutzung rechtswidrig, liegt nunmehr ein Rechtsverstoß des Platt-*

²⁶ Vgl. https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2019/Downloads/Plattformen-Infrastruktur-der-Digitalisierung_final.pdf (zuletzt abgerufen am 31.10.2019).



formbetreibers selbst vor und er haftet als Täter. Daneben ist für eine urheberrechtliche Störerhaftung kein Platz mehr“, so Gielen/Tiessen.²⁷ Dieses neue Haftungssystem steht im Widerspruch zum bisher geltenden sogenannten „notice and take down“²⁸ Prozedere.

Wird die Erlaubnis zur Veröffentlichung nicht erteilt, sieht Art. 17 Absatz 4 DSM-RL nur dann einen Haftungsausschluss vor, sofern der Anbieter dieser Dienste den Nachweis erbringt, dass er:

- a) alle Anstrengungen unternommen hat, um die Erlaubnis einzuholen; und
- b) nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber den Anbietern dieser Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind; und in jedem Fall
- c) nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Rechteinhabern unverzüglich gehandelt hat, um den Zugang zu den entsprechenden Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu sperren bzw. die entsprechenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände von seinen Internetseiten zu entfernen, und alle Anstrengungen unternommen hat, um gemäß Buchstabe b das künftige Hochladen dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu verhindern.²⁹

Es stellt sich dabei die Frage, ob Art. 17 Absatz 4 Buchst. b DSM-RL zur Implementierung von Upload-Filtern verpflichtet.

²⁷ *Gielen/Tiessen*, EuZW 2019, 639, 642.

²⁸ Diese Begrifflichkeiten werden im folgenden Abschnitt näher erläutert.

²⁹ Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0790> (zuletzt abgerufen am 20.10.2019).



3.1 Was sind Upload-Filter?

Bislang hat sich die Debatte rund um die Richtlinie auf *Upload-Filter* konzentriert. Fraglich ist, was unter diesem Begriff zu verstehen ist.

Unter Upload-Filter fällt beispielsweise der Einsatz von Wortfiltern, um Rechtsverletzungen zu erkennen.³⁰ Grundsätzlich ist der Störer³¹ verpflichtet, nach einem hinreichend konkreten Hinweis auf eine Rechtsverletzung, die konkrete Rechtsverletzung abzustellen und Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass es nicht zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen kommt (*notice and take down bzw. notice and stay down*).³² Durch Eingabe von entsprechenden Suchbegriffen kann eine Filtersoftware Verdachtsfälle aufspüren, die dann gegebenenfalls manuell überprüft werden müssen.³³ Dieses Vorgehen erscheint unzumutbar, wenn keine zur Eingabe in das Suchsystem geeigneten Merkmale vorhanden sind oder die Auferlegung von Prüfpflichten das Geschäftsmodell gefährden würde.

Eine manuelle Überprüfung wäre auch insofern unverhältnismäßig teuer, da beispielsweise auf *YouTube* pro Minute 400 Stunden Videomaterial hochgeladen werden.³⁴ Aufgrund der Fülle der hochgeladenen Inhalte wäre eine anderweitige Überprüfung nicht möglich.

Zwar erwähnt die Richtlinie Upload-Filter nicht explizit, aber gemessen an ihrer Formulierung und nach aktuellem Stand der Technik ist der Einsatz faktisch ohne Alternative.³⁵

³⁰ *Sprecht*, GRUR 2019, 253, 256: "Eine solche Verpflichtung zum Einsatz von Wortfiltern erkannte zuletzt etwa das OLG Hamburg jedenfalls für eine komplementäre Überprüfung im Anschluss an das bei YouTube eingesetzte Content-ID-Verfahren, wobei es sogar zumutbar sein kann, begleitend eine manuelle Überprüfung vorzunehmen", OLG Hamburg MMR 2016, 269 - Störerhaftung von YouTube.

³¹ Störer im Sinne des Urheberrechts sind Personen, die für die Verletzung von Urheberrechten oder Leistungsschutzrechten verantwortlich sind.

³² Beispiele aus der Rechtsprechung: BGH GRUR 2013, 370 - Alone in the dark; GRUR 2011, 1038 - Stiftparfüm; GRUR-RS 2016, 5200 - Sharehoster-Haftung; GRUR-RR 2009, 416 Ls. - Rapidshare II.

³³ Siehe dazu *Sprecht*, GRUR 2019, 253, 257.

³⁴ Vgl. www.statista.com/statistics/259477/hours-of-video-uploaded-to-youtube-every-minute (zuletzt abgerufen am 20.10.2019).

³⁵ Siehe offizielle Positionierung des EU-Kommissars für Haushalt und Personal, *Günter Oettinger*: <https://www.zeit.de/digital/2019-03/eu-urheberrechtsreform-guenther-oettinger-sonderweg-deutschland> (zuletzt abgerufen am 22.10.2019).



3.2 Die verschiedenen Plattformarten

In den letzten Jahren ist der Online-Markt immer globaler und komplexer geworden, sodass unterschiedliche Geschäftsmodelle den Zugang zu urheberrechtlichen Werken und sonstigen künstlerischen Leistungen zunehmend erleichtern.³⁶

Zu den bereits zahlreich vorhandenen Onlineplattformen kommen stetig neue hinzu. Das Dienstleistungsangebot der Plattformen lässt sich in mehrere Kategorien unterteilen: Online-Marktplätze (Warenangebote des Host-Providers oder der Nutzer), Bewertungsportale, Multimedia-Portale (vor allem *Streaming* und *Filesharing*³⁷), soziale Netzwerke und Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten (beispielsweise *Blogs*). Bei Rechtsverletzungen durch nutzergenerierte Inhalte stellen sich bei jedem Plattformtyp spezifische Haftungsfragen. Dies betrifft Markenrechtsverletzungen oder Wettbewerbsverstöße, urheberrechtsverletzende Inhalte und Persönlichkeitsrechte Dritter.

³⁶ Vgl. dahingehend ErwG 61 DSM-RL; *Wandtke/Hauck*, ZUM 2019, 627, 629.

³⁷ *Filesharing* (englisch für *Dateien teilen*, sinngemäß *Dateifreigabe* oder *gemeinsamer Dateizugriff*) ist das direkte Weitergeben von Dateien zwischen Benutzern des Internets (meist) unter Verwendung eines Filesharing-Netzwerks. Dabei befinden sich die Dateien normalerweise auf den Computern der einzelnen Teilnehmer oder dedizierten Servern, von wo sie an interessierte Nutzer verteilt werden.



3.2.1 Online- und Messenger-Dienste

Online-Plattformen, beispielsweise Cloud-Dienste, Online-Marktplätze und elektronische Kommunikationsmittel wie *WhatsApp* verfolgen typischerweise andere Hauptzwecke als den in Art. 2 Absatz 6 Unterabs. 1 DSM-RL, sodass sie grundsätzlich nicht unter die Richtlinie fallen.³⁸ Schwierig wird die Einordnung bei Online-Plattformen, deren Hauptzweck nicht eindeutig festgelegt werden kann. Zudem sind die erwähnten Online-Plattformen auch nicht generell ausgenommen.

Betreiber von Internet-Auktionsplattformen (beispielsweise *eBay*) sind verpflichtet, unter Einsatz von Filtersoftware zu verhindern, dass jugendgefährdende, volksverhetzende und gewaltverherrlichende Medien verbreitet werden, sobald sie Kenntnis von einem in diese Kategorie fallenden Verstoß erlangt haben.³⁹ Auch kommt der proaktive Einsatz von Filtersoftware in Betracht, wenn aufgrund der hohen Anzahl an Angeboten von der betroffenen Plattform eine erhöhte Verletzungsgefahr von Markenrechten ausgeht.

3.2.2 Soziale Netzwerke

Die zuvor dargestellten Plattformen sind bei sozialen Netzwerken wie *Facebook* vereinigt, da über sogenannte „Posts“ rechtsverletzende Äußerungen getätigt werden können oder urheber- bzw. markenrechtsverletzende Multimedia Inhalte hochgeladen werden können.⁴⁰ Daher werden auch einige Social-Media-Plattformen von dem Anwendungsbereich des Art. 17 DSM-RL erfasst, deren Hauptzweck darin liegt, von Nutzern hochgeladenes Bild- und Video- sowie Musikmaterial zugänglich zu machen.⁴¹

³⁸ *Spindler*, CR 2019, 277, 284.

³⁹ Vgl. BGH NJW 2008, 758 Rn. 38 ff. - Jugendgefährdende Medien bei eBay; siehe dazu auch *Weidert/Uhlenhut/von Lintig*, GRUR-Prax 2019, 269, 270.

⁴⁰ Siehe auch *Weidert/Uhlenhut/von Lintig*, GRUR-Prax 2019, 269, 271.

⁴¹ *Weidert/Uhlenhut/von Lintig*, GRUR-Prax 2019, 295, 296.



4. Die Plattformhaftung

4.1 Meinungsfreiheit in einer vernetzten Welt und Vielfalt der Medien

Seit Bekanntwerden des Richtlinienvorschlags über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt kursierten Schlagzeilen wie „Dieser Kompromiss gefährdet das freie Netz“ und „4,7 Millionen Unterschriften gegen Upload-Filter“ in den Medien.⁴² Der Einsatz von Upload-Filtern bedrohe die Meinungs- und Informationsfreiheit, da automatische Filter etwa Parodie oder Satire nicht von rechtswidrigen Inhalten unterscheiden könnten.⁴³ Die Durchsetzung von Urheberrecht schließe sich einem bedenklichen Trend des 21. Jahrhunderts an: der Ablösung von Freiheit durch technisch gewährleistete Sicherheit.

Nach *Becker* „droht die Gefahr der Anpassung menschlichen Verhaltens an technische Vorgaben – statt umgekehrt.“⁴⁴ Upload-Filter seien ein prägnantes Beispiel für das Zusammenwirken der Digitalisierung immer größerer Lebensbereiche mit technischer Rechtsdurchsetzung zulasten faktischer Handlungsfreiheit. Problematisch sei, dass es zu einem sogenannten *Overblocking* (Überfilterung) kommen könne.⁴⁵ Damit ist gemeint, dass ein legal vorgenommener Upload wegen der technischen Limitierungen derartiger Filter oder aufgrund eines Fehlers im Algorithmus gesperrt wird.

Zur Vermeidung dieses Problems müsse ein Upload-Filter eine sehr hohe Form menschlichen, vor allem sozialen und emotionalen Verständnisses erreichen, damit Parodien und andere bedeutungsabhängige Nutzungen weitestgehend erkannt werden können.⁴⁶ Die Forschung sei jedoch von dieser Vorgehensweise, die in Richtung „starker künstlicher Intelligenz“ gehe, bislang noch weit entfernt.⁴⁷

⁴² Siehe dazu auch *Weidert/Uhlenhut/von Lintig*, GRUR-Prax 2019, 269, 269.

⁴³ Vgl. zu dieser Thematik *Stieper*, ZUM 2019, 211, 216.

⁴⁴ *Becker*, ZUM 2019, 636, 636 ff.

⁴⁵ *Pravemann*, GRUR 2019, 783, 784.

⁴⁶ So *Becker*, ZUM 2019, 636, 645.

⁴⁷ Siehe *Wittpahl*, Künstliche Intelligenz, 2019, S. 222; vgl. auch das Beispiel von *Karpathy*, <http://karpathy.github.io/2012/10/22/state-of-computer-vision> (zuletzt abgerufen am 21.10.2019).



Nach Weidert/Uhlenhut/von Lintig ist das „sicherlich ein Problem. Allerdings besteht dieses Problem auch heute schon. Auch kann schwerlich gefordert werden, Rechtsverletzungen grundsätzlich nicht mehr zu vermeiden, weil auch rechtmäßige Handlungen erfasst werden könnten. Zudem hat der Gesetzgeber dieses Problem erkannt.“⁴⁸

Nach Erwägungsgrund 70 der DSM-RL sollen die urheberrechtlichen Schranken zwingend ausgestaltet werden:

„Maßnahmen, die Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten in Zusammenarbeit mit Rechteinhabern ergreifen, sollten die Anwendung der Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, insbesondere derjenigen, die das Recht der Nutzer auf freie Meinungsäußerung gewährleisten, nicht beeinträchtigen. Nutzer sollten Inhalte, die von Nutzern generiert wurden, zu Zwecken des Zitierens, der Kritik, Rezension, Karikatur, Parodie oder Pastiche hochladen dürfen.

Das ist besonders wichtig, um ein Gleichgewicht zwischen den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten (...), insbesondere dem Recht auf freie Meinungsäußerung und der Freiheit der Kunst, und dem Eigentumsrecht, auch betreffend das geistige Eigentum, zu schaffen. Diese Ausnahmen und Beschränkungen sollten deshalb verpflichtend gelten, um sicherzustellen, dass Nutzer in der gesamten Union einheitlichen Schutz erhalten. Es ist wichtig, dafür zu sorgen, dass Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten wirksame Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren anwenden, um Nutzungen zu diesen speziellen Zwecken zu unterstützen.“⁴⁹

⁴⁸ So Weidert/Uhlenhut/von Lintig, GRUR-Prax 2019, 269, 297.

⁴⁹ Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0790> (zuletzt abgerufen am 20.10.2019).



4.2 Schutz vor rechtsverletzenden Online-Inhalten

Fraglich ist, ob sich Upload-Filter tatsächlich eignen, da bei ihrem Einsatz keine Beurteilung der Rechtslage erfolgt. Es kann nicht festgestellt werden, wer Urheber ist oder ob ein Inhalt schutzfähig ist. Zudem kann auch nicht festgestellt werden, wer Nutzungsrechte am Inhalt hat oder ob Schrankenbestimmungen die Nutzung ausnahmsweise erlauben.⁵⁰

Obgleich Art. 17 DSM-RL vorrangig den Musik- und Videobereich anvisiert, lag dem Kommissionsentwurf die Überzeugung zugrunde, dass die Filtertechnologie stetig besser wird und deshalb leicht implementiert werden kann.⁵¹ Nach Angaben von *YouTube* weist beispielsweise das Filtersystem *Content ID* für den Musik- und Videobereich eine hohe Trefferquote auf.⁵²

4.3 Einführung eines Beschwerdemechanismus – berechtigte Kritik?

Die angeführten Bedenken möchte das Parlament dadurch ausräumen, indem es kleinere und mittlere Unternehmen vom Begriff der Online-Inhaltsweitergabedienste ausnimmt.⁵³ Auch sollen Plattformbetreiber zu Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen verpflichtet werden, falls Inhalte der Nutzer ungerechtfertigt entfernt werden, obwohl sie nicht gegen das Urheberrecht verstoßen.⁵⁴

YouTube-CEO *Susan Wojcicki* äußerte insofern Kritik:

⁵⁰ Kritisch *Conrad*, ZUM 2017, 289, 298.

⁵¹ Europäische Kommission, Impact Assessment on the modernisation of EU copyright rules, SWD (2016) 301 final, Teil 1/3, 152, 154.

⁵² *Mueller*, YouTube: "No other platform gives as much money back to creators", www.theguardian.com/music/musicblog/2016/apr/28/youtube-no-other-platform-gives-as-much-money-back-to-creators (zuletzt abgerufen am 20.10.2019).

⁵³ Art. 2 Absatz 1 Nr. 4b DSM-RL-EP.

⁵⁴ Art. 13 Absatz 2b DSM-RL-EP.



„Wir unterstützen die Ziele des Artikels 13⁵⁵, allerdings wird er in der aktuellen, vom Europäischen Parlament beschlossenen Form unbeabsichtigte Konsequenzen haben, die einen profunden Einfluss auf das Leben Hunderttausender Menschen haben werden. (...) Die potentiellen Verpflichtungen daraus sind so groß, dass kein Unternehmen so ein finanzielles Risiko eingehen könnte.“⁵⁶

Kritik wird daher insofern ausgeübt, dass zum einen das Interesse des einzelnen Nutzers teilweise nicht so hoch sei, dass er ein Beschwerdeverfahren durchlaufen werde und zum anderen ein ausgefeiltes Beschwerdesystem nur für größere Plattformen realisierbar sei.⁵⁷

Die Löschung mit Erlaubnisvorbehalt sei *„der kreativen und meinungsaustauschenden Freiheit der Nutzer weniger zuträglich als eine Erlaubnis mit Löschungsvorbehalt. Regelungen, die – ausdrücklich oder nur implizit – Upload-Filter zur Folge haben, sind ein möglicher, aber in seiner Gesamtheit betrachtet nicht der beste Weg, um Urheber effektiv zu schützen.“⁵⁸*

Anderer Ansicht nach ist die zwingende Einführung dieses Verfahrens zur „unparteiischen Beilegung von Streitigkeiten“ aus Nutzersicht eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation, in der die Einrichtung derartiger Prozesse auf Freiwilligkeit beruht.⁵⁹

Im Ergebnis handele es sich nur um einen Paradigmenwechsel, bei dem es künftig dem Diensteanbieter obliege, proaktiv dafür zu sorgen, dass Urheberrechte nicht mehr verletzt werden. In der Vergangenheit war es die Aufgabe des Rechteinhabers, Verletzungen zu erkennen und zu melden.⁶⁰

⁵⁵ Wie auf Seite 7 erwähnt, nunmehr Art. 17 DSM-RL.

⁵⁶ Siehe FAZ.net, "Niemand kann dieses Risiko tragen", abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/diginomics/youtube-chefin-warnt-eu-vor-urheberrecht-plaene-15888206.html> (zuletzt abgerufen am 16.10.2019).

⁵⁷ *Gielen/Tiessen*, EuZW 2019, 639, 646.

⁵⁸ So *Pravemann*, GRUR 2019, 783, 788.

⁵⁹ Siehe *Gerpott*, MMR 2019, 420, 425; vgl. dazu auch *Specht*, ZUM 2017, 114, 121 f.

⁶⁰ *Weidert/Uhlenhut/von Lintig*, GRUR-Prax 2019, 295, 296 f.



4.4 Zu viel Unsicherheit für Plattformen?

Die EU-Abgeordnete *Petra Kammerevert* (SPD) warnte vor zu sehr ausgefeilten Upload-Filtern, insbesondere im Hinblick auf kleinere Unternehmen und Start-up-Plattformen, da diese sich derartige Software nicht leisten können und aus diesem Grund aus dem Markt gedrängt werden könnten. Upload-Filter könnten insofern auch existenzbedrohend sein. Nur die großen Plattformbetreiber wie *Google* oder *Facebook* seien in der Lage, großflächig Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern abzuschließen.⁶¹

Andererseits wird die Auffassung vertreten, dass diese Argumentationslinie bislang nicht durch tragfähige Kostennachweise gestützt werde und Softwarekosten von der Komplexität und Heterogenität der zu prüfenden Medien abhängen.⁶² Entwicklungen derartiger Programme seien sogar „heute mit quelloffenen Codebibliotheken Kursprojekte für Informatik-Viertsemester und daher die Behauptung, dass sich nur digitale Giganten solche Systeme leisten können, ... eine Mär [...]“⁶³

Diese Konsequenzen ließen sich „durch staatliche Förderung von Identifikationssoftware mit Programmierschnittstellen, deren Quelltext öffentlich eingesehen und von Dritten geändert sowie kostenlos genutzt werden kann, umgehen.“⁶⁴ Deshalb sollte die öffentliche Hand in Deutschland einschlägige Entwicklungsprojekte zeitnah vor der nationalen Umsetzung der Urh-RL initiieren, um angebotsseitig durch wenige dominante DTO⁶⁵ geprägten Strukturen im Klassifikationssoftwaremarkt entgegen zu wirken.“⁶⁶

⁶¹ Vgl. dazu auch *Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationssicherheit* (BfDI) vom 26.2.2019, https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2019/10_Uploadfilter.html (zuletzt abgerufen am 23.10.2019); siehe dazu auch *Lobo* vom 27.3.2019, <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/urheberrechtsreform-pyrrhus-sieg-heisst-jetzt-voss-sieg-a-1259897.html> (zuletzt abgerufen am 23.10.2019); dazu auch *Krempf*, c't 6/2019, 12, 13. Als Entwicklungskosten für die YouTube-Lösung Content ID, zur Erkennung von Urheberrechtsverstößen, gibt ein Google-Mitarbeiter "über 60 Mio. USD" an.

⁶² *Gerpott*, MMR 2019, 420, 423.

⁶³ So *Herwig/Schneider*, FAZ Nr. 61/2019, S. 13; vgl. dazu auch *Gerpott*, MMR 2019, 420, 423.

⁶⁴ *Bundesregierung*, Protokollerklärung vom 15.4.2019 beim Europäischen Rat zur DSM-RL, Nr. 5, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_7986_2019_ADD_1_REV_2&rid=6 (zuletzt abgerufen am 23.10.2019).

⁶⁵ Abkürzung für *Data Transfer Object* (englisch für Datentransferobjekt).

⁶⁶ So *Gerpott*, MMR 2019, 420, 423.



In seinem Beitrag zu dieser Thematik legt der Verfasser⁶⁷ abschließend dar, dass „auch wenn die Bundesregierung zu ihrer Zustimmung im Rat am 15.4.2019 eine Erklärung abgab, in der sie klargestellt wissen wollte, dass "die Regelungen lediglich auf die marktmächtigen Plattformen abzielen"⁶⁸, ist dies weder rechtlich bindend noch für eine Auslegung der europäischen Richtlinie relevant. Zwar gibt es in den Erwägungsgründen einen Passus, nach dem sich die Richtlinie nur auf Dienstanbieter beziehen „sollte“, die „aus dem Markt für Online-Inhalte eine wichtige Rolle spielen“⁶⁹, aber auch die Erwägungsgründe zieht der Europäische Gerichtshof (EuGH) nur zur Auslegung heran. In den Gesetzestext selbst wurden diese Klarstellungen leider nicht aufgenommen.“

Die Netzgemeinde äußerte insofern erhebliche Kritik im Hinblick auf die Verpflichtung von Plattformen, Upload-Filter oder ähnliche technische Maßnahmen einzusetzen und sie einer urheberrechtlichen Haftung auch auf Schadensersatz auszusetzen, wenn ihre Nutzer urheberrechtlich geschützte Inhalte ohne Zustimmung der Rechteinhaber hochladen.⁷⁰ Die Verpflichtung von Plattformen zum Einsatz von Upload-Filtern wird auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD als unverhältnismäßig abgelehnt.⁷¹

Für die Erfüllung dieser Pflichten muss eine Plattform nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Richtlinie (Art. 17 Absatz 4 Unterabs. 1 DSM-RL) einen „Nachweis erbringen“. Bei der Beurteilung, ob der Diensteanbieter im Einzelfall den Pflichten nachgekommen ist, sollen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Kosten für die einzusetzende Technologie ausdrücklich beachtet werden. Dies könnte in der Praxis

⁶⁷ Prävemann, GRUR 2019, 783, 784.

⁶⁸ Erklärungen einiger Mitgliedstaaten zur Richtlinie im Rat der EU, 7986/19, ADD 1 REV 2, 4.

⁶⁹ Siehe Erwägungsgrund 62 DSM-RL.

⁷⁰ Vgl. etwa Budras/Hauser, So wiegelt YouTube die Kinder auf, FAZ vom 14.11.2018, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/diginomics/youtube-macht-stimmung-gegen-ein-neues-eu-gesetz-15884543.html>: Elfjährige nennen auf die Frage nach ihren Zukunftsängsten "nicht etwa die Gefahren eines Atomkrieges oder den Klimawandel. Das war einmal. In diesen Tagen rangiert das nahende Ende von YouTube ganz oben auf der Liste der Horrorszenarien" (zuletzt abgerufen am 16.10.2019); siehe dazu auch Stieper, ZUM 2019, 211, 216.

⁷¹ CDU/CSU/SPD, Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag vom 12.3.2018, S. 49.



dazu führen, dass Diensteanbieter zur Minimierung des Haftungsrisikos Upload-Filter präventiv verwenden und nicht die Einschätzung des Gerichts abwarten, ob der Einsatz eines Upload-Filters im konkreten Fall zu kostspielig ist.⁷²

Deutschland konnte im Diskurs mit Frankreich als Kompromiss ein *Start-up-Privileg* unterbringen⁷³: Demnach sind Unternehmen, die jünger als drei Jahre sind und deren Jahresumsatz unter zehn Millionen Euro liegt, nicht von der Haftung vollständig befreit, jedoch haben sie geringere Anforderungen zu erfüllen. Nach Art. 17 Absatz 6 Unterabs. 1 DSM-RL reicht es insofern aus, wenn das Unternehmen alle Anstrengungen unternommen hat, eine Erlaubnis einzuholen und das *notice-and-take-down* Verfahren einzuhalten. Damit muss es weder hochgeladene Inhalte präventiv überprüfen noch dafür sorgen, dass einmal illegal hochgeladene Inhalte nicht erneut hochgeladen werden, weshalb das Unternehmen faktisch von dem Einsatz von Upload-Filtern befreit ist. Sollte die Plattform mehr als fünf Millionen individuelle Nutzer im Monat haben, müssen die Diensteanbieter gemäß Art. 17 Absatz 6 Unterabs. 2 DSM-RL auch einen *stay-down* gewährleisten.

Vor dem Hintergrund, dass fünf Millionen einzelne Nutzer pro Monat im Internet eher wenig und der Zeitraum mit drei Jahren sehr kurz angesetzt sei, wurde Kritik dahingehend ausgeübt, dass es sinnvoller gewesen wäre, diese beiden Tatbestandsmerkmale als Alternativen auszugestalten, um den Ausnahmetatbestand ein wenig zu erweitern.⁷⁴

Ein anderer möglicher Ansatz wäre gewesen, wenn sich Absatz 6 ohne Bezugnahme auf das Anbieteralter auf Unternehmensgrößenkriterien beschränkt hätte.⁷⁵

⁷² So auch *Pravemann*, GRUR 2019, 783, 786.

⁷³ Vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/international/digitalpolitik-deutschland-und-frankreich-einig-bei-reform-des-urheberrechts/23955524.html> (zuletzt abgerufen am 22.10.2019).

⁷⁴ Kritisch *Pravemann*, GRUR 2019, 783, 787.

⁷⁵ Diese Unternehmensgrößenschwelle wurde von der Bundesregierung angestrebt, beugte sich aber dem Widerstand der französischen Regierung gegen großzügigere Haftungsausnahmen für bestimmte Plattformen; siehe *Wieduwilt*, FAZ Nr. 72/2019, S. 17.



Im informationstechnologischen Bereich liegt die Grenze von Filterpflichten dort, wo allgemeine Überwachungspflichten im Sinne von Art. 15 E-Commerce-Richtlinie begründet würden. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil *Scarlet SABAM* Folgendes erklärt:

„Angesichts des Vorstehenden ist festzustellen, dass die dem betroffenen Provider auferlegte Anordnung, das streitige Filtersystem einzurichten, ihn verpflichten würde, eine aktive Überwachung sämtlicher Daten, die alle seine Kunden betreffen, vorzunehmen, um jeder künftigen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vorzubeugen. Daraus folgt, dass diese Anordnung den Provider zu einer allgemeinen Überwachung verpflichten würde, die nach Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 verboten ist.“⁷⁶

⁷⁶ EuGH GRUR 2012, 265 Rn. 38 - Scarlet SABAM.



5. Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger

In das politische Ziel passt sich auch die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger nach Art. 15 DSM-RL ein. Dieses geht auf eine umstrittene Nutzung von Presseerzeugnissen im Internet zurück („systematische Zugriffe auf die verlegerische Leistung durch die Anbieter von Suchmaschinen und Anbieter von solchen Diensten, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten“).⁷⁷

Ein solches Leistungsschutzrecht wird jetzt mit der DSM-RL in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeführt. Auch dieser Aspekt stand im Zentrum der Debatte um die Urheberrechts-Richtlinie. Auf Unionsebene soll durch das Leistungsschutzrecht für Presseverleger „ein harmonisierter Rechtsschutz für Presseveröffentlichungen im Hinblick auf ihre Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft“ geschaffen werden.⁷⁸

Jani fasst insofern konsequent und richtig zusammen: „Mit der Schaffung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger gegen den Widerstand insbesondere mächtiger Akteure der Internetwirtschaft hat der europäische Gesetzgeber seinen Anspruch bekräftigt, auch im Internet die Gestaltungshoheit zu behalten und die Entwicklungen des Regelungsgefüges für das Internet nicht den großen Internetplattformen zu überlassen. (...) Umso wichtiger ist es, dass die gesetzgebenden Institutionen in den Mitgliedstaaten verantwortungsvoll handeln und die Umsetzung der Richtlinie zügig anpacken und innerhalb der Umsetzungsfrist bewerkstelligen.“⁷⁹

⁷⁷ Vgl. BT-Drs. 17/11470, S. 1.

⁷⁸ Vgl. dazu auch *Jani*, ZUM 2019, 674, 675.

⁷⁹ *Jani*, ZUM 2019, 674, 684.



6. Resümee und Ausblick

Um der kritikwürdigen Tendenz der Richtlinie entgegen zu treten, müssen die Mitgliedstaaten den bestehenden Umsetzungsspielraum nutzen. Vor allem die bisher rechtlich unverbindlichen Erwägungsgründe sollten im nationalen Recht aufgegriffen werden.⁸⁰

Die Mitgliedstaaten können hier insofern klarstellen, dass bestimmte Plattformen von der Filterpflicht befreit sind. Es entspricht Art. 17 Absatz 5 DSM-RL, finanzschwache und jüngere Plattformen von der Filterpflicht zu befreien. Durch den verpflichtenden Einkauf eines Upload-Filters entstünde ansonsten eine Marktzutrittsschranke. Die DSM-RL soll aber gerade Innovation in einem digitalen Binnenmarkt fördern.⁸¹ Das Erreichen dieser Ziele hängt von vielen Faktoren, insbesondere von der Klarheit und Eindeutigkeit der Umsetzung ab.⁸²

Der nationale Gesetzgeber kann sich nicht von Emotionen leiten lassen, sondern muss Regelungen dahingehend treffen, dass dem Ziel der Richtlinie allgemein und den einzelnen Vorschriften entsprochen wird.⁸³

Ob mit den Upload-Filtern zukünftig eine „Inhaltszensur“ durch die Plattformbetreiber verbunden ist, ist fraglich. Wie zuvor erwähnt, trifft beispielsweise *YouTube* schon seit Langem technische Vorkehrungen, um Rechtsverletzungen zu unterbinden. Zur Identifizierung rechtsverletzender Inhalte hat YouTube darüber hinaus die Programme *YouTube Audio ID* und *YouTube Video ID* entwickelt.⁸⁴

⁸⁰ So auch *Gielen/Tiessen*, EuZW 2019, 639, 642.

⁸¹ *Berberich*, GRUR-Prax 2017, 269, 271; *Brauneck*, EuZW 2017, 450, 451 f.

⁸² Vgl. auch *Pfeifer*, GRUR-Prax 2019, 403, 403.

⁸³ So auch *Wandtke/Hauck*, ZUM 2019, 627, 628.

⁸⁴ *Wandtke/Hauck*, ZUM 2019, 627, 634: "Aus Sicht der Praxis stellt sich insoweit die – ggf. sogar kartellrechtliche – Frage, ob für andere Anbieter, die über keine vergleichbaren technischen Möglichkeiten verfügen, eine Pflicht besteht, sich dann eine solche Technologie mittels Lizenz zu "beschaffen", und ob eine solche Lizenz dann auch erteilt werden muss."



Abschließend ist festzuhalten, dass auch nach der finalen Fassung der Richtlinie für die Umsetzung in nationales Recht einige Fragen offengeblieben sind. Insgesamt lässt sich zusammenfassen, dass der deutsche Gesetzgeber vor der Herausforderung steht, die Richtlinie allgemeingültig in das neue Recht zu implementieren und die Besonderheiten der unterschiedlichen Branchen und Werke zu berücksichtigen.⁸⁵

⁸⁵ So auch *Hentsch*, MMR 2019, 351, 355.